

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

35 (9.6.1842)

Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 35. 36.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [9. Juni]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Vassermann, Bissing, v. Hstlein, Kuenger, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcker und Weller.

Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Malsch und Vogel in Karlsruhe.

9te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Der Abg. Beck fährt fort.

Hat also Hr. Mathy in Grenchen das Bürgerrecht, das ihm angeboten wurde, angenommen, oder darum nachgesucht und erhalten, wie dieß in öffentlichen Blättern stehen soll

(Der Berichterstatter v. Hstlein unterbricht hier den Redner, um denselben über das tatsächliche Verhältniß in Betreff des Mathyschen Bürgerannahmsgesuches in Büren, das dem Sprecher, wie es scheint, nur theilweise bekannt sei, nähere Aufklärung zu geben, und reasumirt sofort den Inhalt der bereits bei der Berichterstattung vorgelesenen, bei den Wahlakten befindlichen beiden Zeitungs-exemplare, worauf Beck in seinem Vortrag fortfährt.) Demnach erkläre ich bloß, daß die Thatsache, daß die Gemeinde Grenchen ihm das Bürgerrecht geschenkt hat, ihn des badischen Bürgerrechts nicht verlustig machen kann, sondern nur dann ist dieß der Fall, wenn er das Bürgerrecht angenommen oder darum nachgesucht hat. Denn in diesem Falle bedarf es keiner Annahme mehr, weil die vorausgegangene Bitte die Annahme schon ersetzt. Ich sage, diese Thatsache würde, wenn sie wahr wäre, die Ausschließung des Hrn. Mathy aus diesem Saale begründen, sie würde zur Folge haben, daß er nicht hätte gewählt werden können, weil die staatsbürgerliche Eigenschaft das erste Erforderniß für die Abgeordneten ist. Aber ich meinerseits bleibe consequent, wenn ich sage, daß ich diese Behauptung nicht für wahr halte, so lange man mir den Beweis nicht liefert, und ich erkläre, daß ich aus dieser Behauptung, obschon sie, wenn sie wahr wäre, sehr erheblich ist, keinen Anstand nehmen kann.

Kommt die Regierung und legt den Beweis vor, daß Mathy das Bürgerrecht in einer Schweizergemeinde, oder sonst wo im Auslande angenommen, oder darum nachgesucht und erhalten hat, so werde und muß ich darauf

antragen, daß die Wahl annullirt werde, und ich würde der Erste seyn, der für die Cassation der Wahl stimmte, denn ein Ausländer kann nicht in unsre Kammer gewählt werden. Die Thatsache ist also, ich wiederhole es, erheblich, allein weil es zur Zeit an Beweisen fehlt, so kann sie für mich keinen Grund abgeben, den Gewählten auszuschließen.

Was die andere Thatsache betrifft, welche der Abg. Tresfurt zur Sprache brachte, so scheint mir der Abg. Sander das, was der Abg. Tresfurt sagte, nicht richtig aufgefaßt zu haben, denn wenn ich den Abg. Tresfurt recht verstanden habe, so sprach er nicht von den Anschuldigungen, welche hierlands eine Untersuchung zur Folge hatten, wegen welcher Mathy das Land verlassen hat, sondern die Thatsachen, von welchen der Abg. Tresfurt gesprochen, beziehen sich auf spätere Vorgänge, welche mit dem Grund der hiesigen Untersuchung in keiner Verbindung stehen. Darum konnten die freisprechenden hofgerichtlichen Entscheidungen für diese späteren Anschuldigungen nicht als Absolution gelten. Allein hier gebricht es eben auch wieder an dem Beweis. Der Abg. Tresfurt hat sich auf einen offiziellen Bericht berufen, aber ich weiß nicht, woher dieser Bericht seine offizielle Eigenschaft hat. Wenn Mathy später sich in hochverrätherische Verbindungen eingelassen hätte, wenn er dadurch Verbrecher geworden wäre, so wird, wenn dies constatirt seyn wird, die Frage kommen, wie es mit der Ausschließung des Mathy zu halten sei. Aber ich wiederhole, was ich schon in drei andern früheren Sitzungen gesagt habe. Die bloßen Beschuldigungen sind mir nie hinreichend, eine Beanstandung auszusprechen. Ich beanstande eine Wahl nur dann, wenn aus den Wahlakten sich ergibt, daß Gründe dazu vorhanden sind. Was aber nur von außen her gebracht wird, das berücksichtige ich nicht. Wenn aber die Sache erwiesen wird, dann cassire ich die Wahl.

Aus diesen Gründen stimme ich für die Nichtbeanstandung der Wahl.

Geh. Referendär Eichrodt. Meine Herren! Unter den außergewöhnlichen Verhältnissen, unter welchen Hr. Mathy als Abgeordneter gewählt wurde, halte ich es für meine Pflicht, einige Mitglieder der Kammer über die mit dem Vortrag des Abg. Tresurt in genauem Zusammenhange stehenden eigenthümlichen Verhältnisse des Gewählten in Kenntniß zu setzen. Ich thue dieß in keiner andern Absicht, als die Kammer zu informiren. Die Kammer, meine Herren, hat sich schon oft für eine Jury erklärt und ich glaube mit Recht. Sie wird sich auch heute als solche aussprechen müssen. Wenn die Regierung, welche, da sie unter Mitwirkung der Kammer mit dieser Geseze zu berathen und zu machen hat, bei der Frage über die Qualifikation der Abgeordneten auch ein Interesse hat, aus ihren eigenen Akten Kenntniß — wenigstens dringende Vermuthung — erlangt hat, daß die Frage der Staatsbürgereigenschaft eines Abgeordneten noch im Zweifel steht, so hat sie, wie ich glaube, nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, zu fragen, ob die gesetzlichen Bestimmungen und Formen eingehalten sind, unter welchen ein Abgeordneter in diesen Saal treten kann. Nun hat sich aber aus den Akten und aus dem Bericht ergeben, daß der zum Abgeordneten der Stadt Constanz gewählte Literat Mathy, seiner Zeit Redakteur, ein Gesuch an das hiesige Polizeiamt erlassen hat, worin er Behufs der Erwirkung eines Kantonsbürgerrechts in der Schweiz um ein Leumundszeugniß bittet, das er auch erhielt. Zu diesem Umstande kommt noch, daß zwei Schweizerzeitungen im eigenen Interesse des Mathy erklären, die Gemeinde Grenchen habe ihm dieses Ortsbürgerrecht verliehen. Es kommt ferner hinzu, daß man wenigstens die dringende Vermuthung haben muß, daß Mathy das Schweizerbürgerrecht erworben habe. Ich muß aus dem Zusammenhalt dieser Umstände nothwendig schließen, daß er diese Absicht hatte, da er dieselbe selbst in seinem Gesuche an das Polizeiamt kundgibt. Bekannt ist aber, meine Herren, daß man in der Schweiz Ortsbürgerrechte verleiht, ohne nach der vorausgegangenen Entlassung Desjenigen zu fragen, welchem man das Bürgerrecht verleihen will. Ich glaube, daß Grund vorliegt, daß die Kammer den Gewählten anweist, daß er vorerst den Besitz seines badischen Staatsbürgerrechtes nachweise. Die Urkunde des Gemeinderaths zu Mannheim vom Jahr 1833 kann keine Beweisraft haben, da sie in eine frühere Zeit zurückfällt, als Mathy sich um ein Schweizerbürgerrecht beworben hat. Ich ehre zwar dasjenige, was Hr. Mathy versichert hat, aber ich glaube, daß man sich darauf nicht einlassen kann, daß ein Abgeordneter bei der Prüfung seiner Wahl seine Qualifikation mit mündlichen Versicherungen nach-

weist. Ich wiederhole, ich beanstande seine Aussage nicht, aber formell muß ich sie beanstanden. In dieser Beziehung hielt es die Regierung für Pflicht, die Verhältnisse wie sie vorliegen, aufzuklären und von den Aktenstücken, in deren Besitz sie ist, der Kammer Abschriften mitzutheilen, um über die Thatsache urtheilen zu können.

v. Jgstein. Ich erlaube mir an den Regierungskommissär die Frage, seit wann es herkömmlich ist, daß die Absicht, im Ausland ein Bürgerrecht zu erwerben, den Bewerber des inländischen Bürgerrechts verlustig macht? Ich will dem Herrn Regierungskommissär ein Beispiel, wenn auch einstweilen nur ein erdichtetes — vor Augen stellen. Wenn dem Geh. Referendär Eichrodt von Wien aus der Antrag geschieht, als Geschäftsführer z. B. in eine Fabrik einzutreten, welche ihm 10,000 fl. jährliche reine Revenüen zusichert, so findet er sich bewogen, wenigstens wäre dieß sehr verzeihlich, um das Bürgerrecht in Wien nachzusehen. Wenn er nun während dieser Zeit in die Kammer gewählt wird, und seinen ursprünglichen Vorsatz fallen läßt, was würde er sagen, wenn man ihm entgegenete: der zum Abgeordneten gewählte Geh. Referendär Eichrodt hat sein badisches Bürgerrecht aufgegeben, weil er in Wien sich um ein Bürgerrecht beworben hat? Er würde sagen, dieser Schluß ist falsch, und ich sage daher dem Hrn. Regierungskommissär, sein Schluß ist unrichtig, weil er behauptet hat, darum, weil Mathy um ein solches Bürgerrecht nachgesucht hat, habe er sich seines Bürgerrechts in Mannheim begeben. Der Redner verliest das Gesuch des Hrn. Mathy und fährt dann fort: Nun hat er also bloß um ein Bürgerrecht in einer Gemeinde des Kantons Bern, nämlich in Büren nachgesucht, weil ihm dort eine Stelle angeboten war. Die von den Hrn. Regierungskommissären in die Wahlakten eingeschobenen Zeitungen, welche sie vorlegten zum Beweis, denn sonst würden sie dieselben weggelassen haben, sagen, und Hr. Mathy hat es bestätigt, daß das Project durchaus nicht zu Stande gekommen ist. Es liegt also nichts mehr anderes vor, als der abermals von der Regierung eingelegte Zeitungsartikel, wornach er in der Gemeinde Grenchen, wo Mathy früher Lehrer war und segensreich gewirkt hat, und welche Gemeinde diesen ihren früheren Lehrer wieder haben wollte und ihm also freiwillig durch Unterschriften der Bürger das Geschenk gemacht hat, das Ehrenbürgerrecht erhielt. Kann daraus abermals ein Aufgeben seines Bürgerrechts in Mannheim gefolgert werden, nachdem er noch selbst erklärte, er habe es nicht angenommen?

Geh. Ref. Eichrodt. Ich bin dem Hrn. Abg. v. Jgstein eine Antwort schuldig. Ich sage ihm, wenn ich mich

bei meiner Behörde um ein Zeugniß beworben habe mit der Angabe, daß ich mich um ein Bürgerrecht in Wien bewerbe, wenn die allgemeine Stimme, wenn Zeitungen, welche gar nicht dabei theilhaftig sind, versichern oder bestätigen, ich hätte in Wien ein Bürgerrecht erhalten, so kann man aus dem Zusammenhalt dieser Verhältnisse und aus dem Umstand, daß ich wirklich Schritte gethan habe, um das Wiener Bürgerrecht zu erhalten, allerdings mit Recht den Schluß ziehen, daß ich mein Badisches Bürgerrecht aufgegeben habe. Es ist möglich, daß ein Bürgerrecht im Auslande bewilligt und acceptirt worden ist, ohne daß wir etwas davon erfahren. Es gibt Staaten, wo man die Entlassung nicht voraus verlangt. Man hat sich von Seiten der Regierung über dieses Verhältniß erkundigt, allein bekanntlich geben die Schweizerbehörden nicht so schnell Antwort, als man es wünscht. Wir haben statt der Antwort diese Zeitungsblätter erhalten, die allerdings eine allgemeine Vermuthung begründen. Ich glaube, man sollte verlangen, daß Hr. Mathy die Existenz seines Staatsbürgerrechts nachweist.

v. Jbste in. Auf bloße Vermuthungen hin kann so etwas nicht gefolgert werden.

Minist. Präsid. Frhr. v. Rüd. Zur Erläuterung will ich nur bemerken, daß bei Vorlage der Wahlakten bemerkt wurde, daß hinsichtlich des Legitimationspunktes Bedenken vorliegen. Die Regierung hat nicht gesagt, sie halte den Legitimationspunkt für ungenügend, denn sonst würde wahrscheinlich der Wahlkommissär nach dem Inhalt seiner Berechtigung den Gewählten darauf aufmerksam gemacht und die weitem Nachweisungen verlangt haben. Ich glaube, es war in der Pflicht der Regierung, darauf aufmerksam zu machen, da sie durch die Erklärung, welche in den Akten liegt, so wie durch die öffentlichen Blätter aufmerksam gemacht wurde, und da die Ertheilung des Bürgerrechts in Grenchen auch mit dem nachgesuchten Bürgerrecht im Kanton Bern nach den Zeitungsartikeln in Verbindung steht; denn es ist hier angegeben, weil die Ertheilung des Bürgerrechts in Bern Anstand gefunden, so habe die Gemeinde Grenchen in Anerkennung der Verdienste dem Hrn. Mathy das Bürgerrecht geschenkt. Daraus kann man nicht schließen, daß er es nicht angenommen hat, aber so viel geht daraus hervor, daß eines nachgesucht wurde, und weil dieses Anstand hatte, eine dritte Gemeinde glaubte, den Anstand zu beseitigen, indem sie es ihm schenkte. Wenn nun in einem öffentlichen Blatte eine solche Bemerkung steht, so glaube ich, ist es Pflicht der Regierung, nicht darüber hinzugehen. Sie werden mit uns anerkennen, daß die Frage, ob in diesem Saale nur Badische Staatsbürger

sitzen sollen, von großer Wichtigkeit ist. Es ist das aller nächste Erforderniß. Urtheilen Sie darüber. Die Kammer hat zunächst darüber zu erkennen. Finden sie kein Bedenken, so haben Sie Ihren Beschluß darnach zu fassen. Es ist aber die Regierung in keinem andern Fall, als daß sie etwas zur Kenntniß der Kammer bringen mußte, was wenigstens theilweise aktenmäßig bekannt war.

Jungmanns. Für erheblich und wesentlich nothwendig halte ich, was der Abg. Trefurt über die Verhältnisse des Abg. Mathy in der Schweiz vorgetragen hat. Er hat nämlich angegeben, es sei dieser Abgeordnete nach einer in seinen (Trefurts) Händen befindlichen Schrift, erstens aus Bern ausgewiesen worden, und zweitens dort in Untersuchung gestanden wegen Theilnahme an der Handwerker Verbindung und andern Gesellschaften, namentlich an jener des jungen Deutschlands. Meine Herrn, es ist nicht die Rede von einer politischen Färbung, wie sie in constitutionellen Staaten vorkommen können. Hier ist die Rede von Verbindungen anderer Art, wie sie in Deutschland und selbst im Ausland nirgends geduldet werden. Ich glaube auch, daß ein Beweis, daß dem Abgeordneten diese Vergehen zur Last liegen, durchaus nicht vorliegt, es scheint mir aber die von dem Abg. Trefurt berührte Thatsache wahrscheinlich und ich glaube, daß eine Beanstandung der Wahl erfolgen muß, bis durch Communication mit den einschlägigen Behörden erwiesen ist, daß dem nicht so ist, oder daß im Wege der späteren Untersuchung der Abg. Mathy von der Regierung des Cantons Bern für schuldlos oder verdachtlos erklärt wurde. Ich glaube es nicht verantworten zu können, so unangenehm es mir auch ist, im gegenwärtigen Fall zuzugeben, daß wir in dieser Kammer ein Mitglied besitzen, das wegen Theilnahme an hochverräterischer Verbindung für verdächtig erkannt und deshalb aus einem fremden Staat ausgewiesen worden ist. So lange nicht die Ueberzeugung gegeben ist, daß Hr. Mathy wegen Theilnahme an diesen hochverräterischen Umtrieben für schuldlos oder verdachtlos erklärt worden sei, werden wir die Wahl beanstanden müssen.

Bader. Ich beschränke mich darauf, daß ich mich der Ansicht meines Nachbarn (Bek) mit zwei Worten anschließe. Wenn man schon in früheren Sitzungen es tadelnswerth gefunden hat, sich an den todten Paragraphen zu halten, wie man sich auszudrücken beliebte, so werde ich mich doch heute wieder an diesen Paragraphen und die Rechtsprinzipien halten, die mich bei der Prüfung der Wahlen bisher geleitet haben, und also für die Gültigkeit der Wahl stimmen.

Regenauer: Meine Herren, es scheint, daß man

von einer Seite etwas empfindlich ist über die Anstände, welche in Beziehung auf diese Wahl erhoben worden sind. Ich glaube nicht, daß man Ursache hat, empfindlich zu seyn, namentlich nicht in Beziehung auf die Art und Weise, wie der Gegenstand von meinem Freunde (Trefurt) und überhaupt von verschiedenen Rednern, welche Anstände erhoben haben, vorgetragen wurde. Der Anstände sind dreierlei angeführt worden, der nächste von dem Herrn Abg. Wagner in Beziehung auf das Steuerkapital. Ich bin nun nicht gemeint, meine Herren, diesen Punkt als erheblich hier herauszuheben, ich bin nicht gemeint, darauf den Antrag zu begründen, daß die Wahl als ungültig erklärt werde; doch möchte ich mir erlauben, darzuthun, daß das Bedenken, welches der Herr Abg. Wagner vorgebracht hat, so ganz ungegründet nicht ist, wie es durch Zwischenruf von verschiedenen andern Seiten dargestellt werden wollte. Es ist doch einmal nicht zu läugnen, daß der Buchstabe unserer Verfassungsurkunde verlangt, daß Niemand in unsere Mitte eintreten soll, der nicht eine Befoldung oder ein sonstiges Einkommen von 1,500 fl. hat oder mit einem Steuerkapital von 10,000 fl. im Grund-, Häuser- oder Gewerbesteuerkataster eingetragen ist; es ist nicht zu läugnen, daß der Geist der Verfassungsurkunde hier einen festen Besitz, einen bestimmten nachweisbaren Erwerb verlangt. Nun dazu, meine Herren, gehört ein Weinhandlungssteuerkapital, wie wir es allerdings seit einer Reihe von Jahren in dieser Kammer bemerkt haben, in der That nicht. Wer bloß ein Weinhandlungsprivilegium genommen hat, um dadurch in das Gewerbesteuerkataster eingetragen zu werden, wer keine Fässer und keinen Vorrath besitzt, wer nur Weinhändler in unserer Mitte, nicht aber in irgend einem Ort des Großherzogthums ist, der hat doch in dieser Beziehung durchaus keinen festen Erwerb im Lande nachgewiesen. Nun haben wir allerdings den Fall schon öfters gehabt, daß ein Mitglied in unserer Mitte in Hinsicht auf dasjenige, was wegen der Besteuerung verlangt wird, sich bloß durch das Steuerkapital eines Weinhandlungsprivilegiums ausgewiesen hat. Wir haben dieses stillschweigend hingehen lassen, weil alle diese Mitglieder doch einen notorischen Erwerb, ein notorisches Einkommen im Lande hatten, ohne daß es gerade die Höhe erreichte, welche erforderlich gewesen wäre, um selbstständig auf dieses Einkommen hin die Wählbarkeit darzuthun. Bei einem Gelehrten aber — und in diese Klasse gehört der Herr Abg. Mathy — welcher nicht als Schriftverfasser, als Advokat, als praktischer Arzt oder in irgend einer andern Eigenschaft einen notorisch nachweisbaren Erwerb im Lande hat, der also nicht durch diesen Erwerb an die Interessen des Landes

festgefettet ist, der nicht, indem er in diesem Saale bei den materiellen Interessen mitstimmt, selbst dabei interessirt ist, bei einem solchen Abgeordneten, sage ich, sind diese Eigenschaften nicht mehr vorhanden, welche die Verfassungsurkunde in dem betreffenden Paragraphen verlangt, und deshalb wird man dem schlichten Verstande nichts vorwerfen können, wenn er die Nachweisung eines Steuerkapitals von einem Weinhandlungsprivilegium in einem solchen Fall nicht als der Vorschrift der Verfassung gemäß ansehen wollte. Ich bin nicht gemeint, diese Behauptung auszusprechen, ich will nur darauf aufmerksam machen. Ich glaube, es ist dies ein Uebelstand und glaube ferner, es ist wenigstens das, was der Abg. Wagner darüber bemerkt hat, nicht geradezu zu verwerfen. Ich komme zum zweiten Punkt, in Beziehung auf das Staatsbürgerrecht. Nun, meine Herren, ist es doch, nachdem die Regierung uns verschiedene Notizen mitgetheilt hat, denen, die da meinen, es müßten die Eigenschaften eines Staatsbürgers erst nachgewiesen werden, dieses in der That nicht übel zu nehmen. Es ist allerdings wahr, wenn mir ein ausländisches Bürgerrecht geschenkt wird, so ist damit keineswegs dargethan, daß ich mein Staatsbürgerrecht im Lande ausgeübt habe; allein wenn zugleich Aktenstücke vorliegen, aus denen hervorgeht, daß ich um ein fremdes Bürgerrecht nachzusuchen im Begriff war, wenn diese Aktenstücke unterstützt werden durch notorische Verhältnisse, wie es gerade hier bei dem Abgeordneten Mathy der Fall ist, wenn der Herr Berichterstatter auf einem früheren Landtag gelegentlich bemerkte, er werde die Redaktion der Landtagszeitung bis auf einen bestimmten Zeitpunkt übernehmen und dann eine ihm angetragene Lehrerstelle in der Schweiz antreten, dann ist es gewiß nicht zu verübeln, daß man erst fragt: ist denn das badische Staatsbürgerrecht wirklich noch fortbauend? und es kann ja von keiner Seite geläugnet werden, daß dieses Erforderniß das allerwichtigste ist; wenn man auch von allem Andern abstrahiren wollte, von diesem könnte man doch keinen Umgang nehmen. Ich glaube, es wäre auch nicht gegen die Grundsätze der natürlichen Billigkeit verfehlt, wenn man eine Wahl beanstandet bis zu dem Zeitpunkte, wo durch Nachweisungen, welche uns der Gewählte beibringt, dargethan ist, daß er das ausländische Bürgerrecht wirklich nicht angenommen hat. Was den dritten Punkt betrifft, so scheint es mir, ist es meinem verehrten Freund, dem Abg. Trefurt, doch mit großem Unrecht vorgeworfen worden, daß er bloß einer politischen Färbung wegen die Wahl eines Mannes zu beanstanden im Begriff sei. Er hat, und ich muß besonders darauf aufmerksam machen, namentlich herausgehoben, daß gegen den Privatcharakter dieses Mannes überall nichts erhoben werde. Es ist von jeher mein Grundsatz gewesen, in diesem Saale Verhältnisse, welche den Privatcharakter eines Mannes betreffen, überall nicht zur Sprache zu bringen, und ich glaube, dieses ist auch von meinem verehrten Freund in vollem Maße geschehen. Wenn er nun aber Verhältnisse, welche der Öffentlichkeit angehören, welche den Privatcharakter des Mannes in keiner Weise berühren, welche sein politisches Wirken betreffen, zur Sprache bringt,

ich sage, wenn er dieses in dem ruhigen gehaltenen Ton, in dem sie angeführt wurden, zur Sprache bringt, wenn er seinen andern Antrag darauf begründete, als daß man diese Thatfachen näher erforschen soll, so glaube ich, kann man doch in der That nicht sagen, daß da von irgend einer Leidenschaft, von irgend einer Abneigung, von irgend einer Verfolgung einer andern Meinungsrichtung die Rede seyn kann. Ich meine, und ich lasse mich in dieser Beziehung besonders gerne leiten durch meine Freunde vom Stande der Rechtsgelehrten, sie haben dargethan, daß es doch gewiß der Stellung der Kammer nicht unangemessen wäre, wenn sie gerade in dieser Beziehung, aus dieser Rücksicht die Wahl wenigstens zur Zeit beanstandet, bis uns über die Verhältnisse selbst, welche uns nicht aus eigener Anschauung bekannt sind, erst nähere Aufklärung gegeben ist. Der Herr Abg. Beck ist zwar der Meinung, daß man auf Gründe der Art zur Zeit eine Beanstandung nicht aussprechen könne, er glaubt, es müsse die Wahl unbeanstandet bleiben; es bleibe aber der Regierung oder wem sonst überlassen, erst nähere Nachforschungen zu pflegen, und das Resultat in diese Mitte zu bringen, dann müsse die Kammer entscheiden, ob die Wahl hiernach gültig oder ungültig sei. Ich möchte aber doch daran erinnern, daß man in dieser Weise keineswegs überall verfahren hat. Ich erinnere namentlich an die Wahl des Abg. vom Landamt Pforzheim. Gerade bei jener Wahl lag nichts in den Akten, wie der Hr. Abg. Beck bemerkt hat, daß man Anstände aus den Akten selbst erheben könne; es war ein solcher nur hervorgebracht durch eine Angabe, durch eine Beschwerdevorstellung von zwölf Wahlmännern. Diese Beschwerdevorstellung war in ihren Angaben noch obendrein entkräftet nicht bloß durch das Protokoll, sondern durch die ausdrückliche Erklärung des Wahlkommissärs in seiner Eigenschaft als Regierungskommissär, und dessenungeachtet haben wir diese Wahl für beanstandet erklärt. Meine Herren, mir scheint es, daß wenn wir konsequent verfahren wären, würden wir wenigstens eben sowohl unterlassen haben, die Wahl für beanstandet zu erklären. Ich spreche mich darum wiederholt, wie ich es vorhin schon durch meine Unterstützung des Antrags des Abg. Trefurt gethan habe, für die Beanstandung aus.

Welcher. Ich möchte auch, wie der Herr Abg. v. Jhrein, den Hrn. Abg. Mathy bitten, über einige Thatfachen Aufklärung zu geben. Ich will es aber nur dann thun, wenn diese außerordentlich überraschenden und, ich bin es überzeugt, im ganzen Vaterland Verwunderung erregenden Angriffe, ihm die nöthige Ruhe nicht genommen haben. Ich kenne ihn zwar als einen ruhigen Mann, aber es wäre doch möglich, daß die Art und Weise, wie solche Angriffe in diesem Hause vorkommen, ihm die erforderliche Ruhe in diesem Augenblick erschüttert hätten. Fühlt er aber diese Ruhe in sich, so bitte ich ihn, gebe er uns Auskunft über diese Schweizerverhältnisse, über welche eine Druckschrift vorliegt, welche mir nie zu Gesicht gekommen ist, wobei ich aber bemerke, daß es nur der Bericht eines Polizeikommissärs ist von einer Zeit, in der damals die politischen Untersuchungen über Bausch und Bogen gepflogen wurden. Vielleicht ist aber der Abg. Mathy im Stande,

der Kammer als unbescholtener Mann eine solche Erklärung zu geben, welche die Mitglieder in vollkommene Klarheit über diese Sache setzen kann.

Mathy. Recht gern bin ich dazu bereit und ich hoffe, der Kammer zu beweisen, daß es mir an der nöthigen Ruhe nicht fehlt. Vorerst möchte ich aber wissen, ob die Aufforderung des Abg. Welcker auf dem allgemeinen Wunsche der Kammer beruht. (Mehrseitige Befragung.) — Ich fahre also fort: Da die hier anhängig gewordenen Untersuchungen durch den Ausspruch des Hofgerichts vernichtet worden sind, so kann ich mich auf Dasjenige beschränken, was mir wegen Theilnahme an den politischen Untrieben in der Schweiz Schuld gegeben wurde. Der Hr. Abg. Trefurt hat vor sich einen Bericht des Untersuchungsrichters Koschi an den Regierungsrath der Republik Bern vom Jahre 1836, worin er gefunden hat, daß ich aus dem Kanton ausgewiesen und der Theilnahme an der Handwerker Verbindung und an dem jungen Deutschland beschuldigt sei. Der Hr. Abg. Trefurt hat aber nicht in den Händen gehabt, oder wollte vielleicht nicht in den Händen gehabt haben, ein Zeugniß des selben Untersuchungsrichters, welcher mir nach dem Schlusse der Untersuchung bescheinigte, es habe sich herausgestellt, daß ich nicht an diesen Verbindungen Theil genommen habe. Dieses Zeugniß besitze ich und bin bereit, es Ihnen jeden Augenblick vorzulegen. Der Hr. Abg. Trefurt hat ferner nicht gesagt, daß der Vorort Luzern, bei dem ich gegen jenes Berner Urtheil rekurrierte, dasselbe wegen seiner groben Unwahrheiten aufgehoben und die gegen mich ausgesprochene Verweisung zurückgenommen hat. Endlich ist zu bemerken vergessen worden, daß gerade über diese angeblichen aber erlogenen Untriebe in der Schweiz die Hofgerichte Rastadt und Mannheim abgesprochen haben.

Sander: So ist es! —

Mathy: Damals, als ich einen Heimathschein verlangte, erklärte man mir, ich stehe im Verdachte der Theilnahme an politischen Untrieben; ich verlangte Untersuchung und das damalige Ministerium des Innern hatte die Gefälligkeit, diese Untersuchung anordnen zu lassen. In dem Erkenntnisse der Hofgerichte nun ist eben dieser von dem Abg. Trefurt vorgewiesene Bericht des Koschi als ein Nachwerk bezeichnet, welches gar keinen Glauben verdient. Dieses, meine Herren, habe ich im Allgemeinen über die mir schuldgegebenen Untriebe zu sprechen, dieß sind die Thatfachen, und weiter will ich jetzt nicht geben. Nur noch eine Erklärung will ich Ihnen geben, eine Erklärung, womit ich Ihr Urtheil nicht beistehen will, aber eine Erklärung, welche ich meinen Wählern und mir selbst schuldig bin: Die Hand auf dem Herzen erkläre ich, daß ich, außer der Theilnahme an einer Studentenverbindung — und wenn dieß eine Sünde ist, dann sigen noch viele Sünder in diesem Saale — in meinem Leben an keiner Verbindung Theil genommen habe, weder an einer politischen, noch an einer nicht politischen, weder an einer geheimen, noch an einer öffentlichen. Dieses, meine Herren, ist meine offene Erklärung; wer es anders weiß, der trete auf, hier in diesem Saale oder im ganzen Lande, wo er will,

und beschuldige mich der Lüge! (Lebhafter Beifall im Saale und auf der Gallerie.)

Welcker: Fast, meine Herren, glaube ich, nach dieser Sprache bedarf es kaum noch einer weitern Ausführung, um die Beanstandung auf das Minimum von vielleicht wenigen Stimmen zu reduciren, und ich wünsche es im Interesse der badischen Kammer und des badischen Vaterlandes, daß entweder der Antrag zurückgenommen wird, oder das Minimum von wenigen Stimmen nur sich diesem Antrage anschließe. Außerordentlicher, ja verwunderungswürdiger Art sind die Angriffe, welche hier gemacht worden sind. Ich will die Sache so ruhig, als es mir die innere Empörung meiner Gefühle erlaubt, Ihnen vortragen. Man bezweifelt die Aechtheit des Bürgerrechts des Abg. Mathy. Fragen Sie sich, ob Sie jemals für irgend eine Eigenschaft des Abgeordneten einen vollständigeren Beweis finden können, als der hier vorliegende. Ein Zeugniß, daß der Gewählte Bürger der Stadt Mannheim ist, liegt da. Er ist Staatsbürger; er kann nicht Ortsbürger seyn ohne zugleich Staatsbürger zu seyn. Die hohe Regierung hat durch ihre eigenen Akten, indem sie den Herrn Mathy drei Mal hintereinander als Redakteur der Nationalzeitung, als Redakteur des Landtagsblattes vom vorigen und von dem gegenwärtigen Landtage bestätigt hat, ihn als Bürger anerkannt, und ich weiß, daß die Eingabe dem Staatsministerium vorlag; aber die Regierung hätte sehr leichtsinnig gehandelt, wenn sie einem Manne die Redaktion von öffentlichen politischen Blättern überlassen hätte, welcher nicht badischer Staatsbürger ist, während dem das Preßgesetz gerade darin eine Garantie sucht, daß man Staatsbürger sei. Als Staatsbürger ist der Herr Abg. Mathy anerkannt durch aktenmäßige Urkunden, durch Anerkennung der Regierung und durch den Besitzstand, und was, meine Herren, hebt man hervor, um diese Wahrheit zu erschüttern? Eine Nachricht, eine ganz unoffizielle vage Erklärung, die selbst so, wie sie dasteht, nicht entfernt etwas Aehnliches sagt; sie sagt nicht, daß dem Herrn Mathy das Bürgerrecht von Grenchen wirklich gegeben worden sei. Nein, meine Herren, es heißt nur: Die Gemeinde Grenchen habe ihm das Bürgerrecht angeboten. Meine Herren, in der Schweiz ist wie bei uns das Gesetz und das Recht; ich kenne das Schweizer Staatsrecht und weiß, daß die Gemeinde ohne Zustimmung der Regierung das Bürgerrecht nicht geben kann, ich weiß aber auch von Herrn Mathy selbst, daß hier die Cantonalregierung noch nicht diese Zustimmung gegeben hat. Es ist also noch nicht einmal in diesem Zeitungsartikel irgend ein Beweis enthalten, als der: eine Gemeinde wollte dankbar seyn, machte Unterschriften, um bei ihrer Regierung mit diesem Antrage auf Verleihung des Bürgerrechts einzukommen, wahrscheinlich weil sie den Abg. Mathy dadurch bestimmen wollte, wiederum der Wohlthäter ihrer Söhne zu seyn. Dieses hat Herr Mathy nicht annehmen können und darum hat sich auch nicht einmal die Sache bis zum Anbieten des Geschenkes gesteigert. Wenn es ihm aber auch geschenkt worden wäre, so haben wir des Mannes Wort in entgegengesetztem Sinne; es ist keine Idee vorhanden, daß er es angenommen hat. Ich bin aber auch

nach unsern neueren badischen Gesetzen überzeugt, daß man gar nicht das Bürgerrecht durch diese Annahme verliert, ehe man von seinem Heimathstand entlassen ist. Man hat nicht bloß Rechte als Bürger, sondern man hat auch Pflichten und diese Pflichten sind in Frankreich von so fürchterlicher Art, daß wer, ohne von Frankreich als Bürger entlassen zu seyn, gegen Frankreich in einer fremden Armee kämpft, des Todes schuldig ist. So wird ein Bürger von seinen Pflichten nicht gelöst, wenn keine Entlassung eintritt. Das Bürgerrecht des Abg. Mathy ist aber doppelt beurkundet es ist anerkannt von der Regierung, es ist Besitzstand. Vom Weinhandlungspatent will ich nicht sprechen. Meine Herren, seit dem Bestehen der Verfassung, seit einem Vie-teljahrhundert werden diese Weinhandlungspatente als genügend anerkannt und ich glaube vollkommen nach dem Buchstaben der Verfassung. Sie wollte zwar allgemeine Bedingungen aufstellen, sie wollte aber möglichst liberal seyn. Sie fordert auch bei uns, die wir eine ständige Rente besitzen, noch einen Grundbesitz und es ist ja bekannt, daß diese Grundstücke oft nur in einem Lappchen von ein Paar Gulden Werth bestehen, und jetzt auf einmal kommt man auf diesen schönen Gedanken in einer Weise, welche ich nicht näher berühren will. Wenn der Pforzheimer Wahl erwähnt wurde, so sage ich, dort war von der Beeinträchtigung der Wahlfreiheit die Rede, sie gehört also nicht hierher, wir sollten sie ruhig lassen. Man hat nun auch den politischen Charakter des Mannes angegriffen. Wir haben aber gehört, daß die Untersuchung im Inland durch ehrenvolle gerichtliche Urtheile beseitigt worden sind, daß die Beschuldigung im Ausland durch Urtheile derselben Gerichtshöfe vernichtet worden sind. Aber betrachten Sie, meine Herren, um Gotteswillen den Antrag, der gestellt wurde, den Abg. Mathy wegen der alten Geschichten und Gerüchte aus diesem Saale zu entfernen! Betrachten Sie diese, ich muß es so nennen, größte Illiberalität nicht bloß im Widerspruch mit der Ueberzeugung der badischen Kammer, wie sie früher sich ausgesprochen hat, nein, sondern selbst im Widerspruch mit der Ueberzeugung der Fürsten Deutschlands. Wir, meine Herren, haben uns, glaube ich, mit einer an Stim-meneinhelligkeit grenzenden Mehrheit gegen einen Vorschlag der Regierungskommissäre erklärt, daß gewisse Strafen gewisser Verbrechen — wenn also wirklich juristische Gewis-sheit und Erkenntniß vorhanden wäre, wenn die Strafe sogar erkannt wäre — daß diese von den Sigen der Deputirten ausschließen soll. Nicht einmal die Zuchthausstrafe wollten wir anerkennen als einen Grund der Ausschließung, wohl wissend, daß auch die Zuchthausstrafe erkannt werden kann für Männer, welche durchaus ehrenwerthe Gesinnungen haben, und nicht bloß etwa im Auslande finden wir Männer, welche Kerkerstrafen erstanden haben und jetzt mit Ehren an der Spitze der Verwaltung ihres Landes stehen, sondern wir finden dasselbe in Deutschland. Ein Arguelles hat bekanntlich noch die Glieder verrenkt durch die Folter, leidet noch an den Folgen dieser Tortur, und doch ist er Vormund der Königin, nachdem er lang der Stolz der spanischen Kammer war. Ein Herr von Sebe sitzt als Präsident des Justiz- und Cassationsgerichtshofs und als Mitglied im Staatsrathe zu Berlin, und er hat im Kerker

geschmachtet. Freilich, meine Herren, in Napoleonischer Zeit . . . (Eine Stimme: zur Sache!) Ich bleibe bei der Sache, und bitte mich nicht zu unterbrechen! Er hat im Kerker geschmachtet, und ist der anerkannteste Ehrenmann. Wir wollten nicht, daß man solche Männer von der Abgeordnetenwürde ausschließen soll. Ich könnte solcher Männer noch eine Reihe anführen, welche in deutschen Staaten und Regierungsdiensten hoch stehen. Aber, meine Herren, ich habe gesagt, dieser Antrag steht im Widerspruch mit den Gesinnungen und Grundsätzen der deutschen Fürsten; er ist so illiberal, daß er weit entfernt ist von den Gesinnungen der deutschen Fürsten. Gegen fünfhundert Männer und Jünglinge saßen in letzter Zeit in den preussischen Staaten im Kerker, verurtheilt wegen Verbindungen und wegen der bekannten Aprilverschwörung, des Attentats in Frankfurt; in Württemberg saßen zwar nicht so viele, aber eine große Anzahl solcher Männer. Was haben diese Monarchen gethan? Sie haben gänzlich alle Reste von Makel entfernt, sie haben diese Männer für fähig zu allen Ehrendiensten des Staats erkannt, und ich kenne mehrere dieser Männer, welche in dem Ministerium ihre Plätze gefunden haben. Und wir, meine Herren, die wir keine Anklage vor uns haben, keine Anklage, die irgend eine Grundlage hätte, wir wollen nach Verlauf längerer Zeit die Fähigkeit, in diesem Saale zu sitzen, für einen von Charakter und persönlichen Gesinnungen ehrenwerthen Mann bestreiten, wir wollten diesen Mann ausschließen?! Meine Herren, ich mache Sie aufmerksam, was dazu das Vaterland sagen würde. Ich bin auch der festen Ueberzeugung, daß diese Anklage in diesem Hause keinen Boden finden wird.

Trefurt. Ich habe mich nicht in demselben Augenblick erhoben, als die verschiedenen harten Angriffe auf mich gefallen sind. Ich habe es darum nicht gethan, um zu beweisen, daß ich mit Ruhe und Gelassenheit antworten kann. Ich erkläre den Abg. v. Zstein und Sander, welche diese Angriffe auf mich gemacht haben: Es war mir auch keine leichte Pflicht, diesen Antrag zu stellen. Es widerspricht meinem Charakter, einen Mann, dessen Privatlehre ich anerkennen muß, rücksichtlich seiner politischen Ehre anzugreifen. Es widerspricht meinem Herzen, dieses zu thun, aber auch dem Herzen Widerstrebendes muß man thun, wenn das Interesse des Vaterlandes es fordert. Ich habe nur im wahren Interesse des Vaterlandes gehandelt, ich war gezwungen dazu. Meine Herren! wenn der Abg. v. Zstein sich hätte den Triumph versagen können, den Herrn Mathy in Konstanz wählen zu lassen, so wäre ich nicht genöthigt gewesen, hier in diesem Saale darüber zu sprechen. Meine Herren! Wie diese Wahl erfolgte, so hat durch das ganze Land die achtbare Stimme gelautet: Das ist ein Hohn. Sie haben auch ehrenvolle Männer in diesem Hause, die nicht gerade immer mit dem Abg. v. Zstein dissentiren, die sich aber in ähnlicher Weise über diese Wahl ausgedrückt haben. Ich habe es für Pflicht gehalten, das offen auszusprechen, was andere nur dachten. Dies allein wird mein Vorwurf seyn. Ich war weit entfernt, den Herrn Mathy in irgend einer Beziehung zu verdächtigen, weit entfernt, zu behaupten,

er habe das gethan, dessen ihn die öffentliche Meinung beschuldigt. Nachdem er aber, um einer Verhaftung zu entgehen, in die Schweiz sich geflüchtet hat, und dort selbst ausgewiesen wurde, so glaube ich, sind dies Thatsachen, welche nach meiner Ueberzeugung seinem öffentlichen Charakter immer als Makel antleben. Ich glaube ihm, als Privatmann, was er sagt, aber als Abgeordneter muß ich die öffentliche Meinung ehren. Darum sage ich, der in dieser Beziehung seinem politischen Charakter anklebende Makel ist nach meiner Ansicht von der Bedeutung, daß ich die Wahl verwerfen muß. Wenn sodann, wie es scheint, der Abg. Beck, mir — wenigstens indirect — einen Vorwurf der Inconsequenz macht, so glaube ich, hat er unrecht gehabt. Ich habe nicht den Antrag eventuell gestellt, daß man die Wahl, wenn man sie nicht verwerfen wolle, wenigstens beanstanden müsse, sondern ich habe gesagt, über die Gültigkeit dieser Wahl wird eine definitive Entscheidung nicht eher erfolgen können, als bis Mathy die von ihm verlangten Nachweise geliefert haben werde. Ich wußte wohl, daß die Kammer in Beziehung auf die formelle Behandlung der Sache in verschiedene Meinungen getheilt ist.

v. Zstein. Es bringt mich zum Lächeln, oder sogar zum Lachen, daß man mir ein solches Gewicht beilegt, als habe ich den Herrn Mathy zum Abgeordneten der Stadt Konstanz gemacht.

Zunghanns. Ich will den Schluß der Discussion nicht mehr länger aufhalten. Ich will nur noch bemerken: Herr Mathy hat eine Erklärung abgegeben, die mich sehr erfreut hat, die nämlich, daß er an keiner politischen Verbindung und Antrieben Theil genommen hat. Er sagt dabei, daß er von der Cantonsregierung Bern ein Zeugniß darüber besitze. Nun dünkte ich, daß es vielleicht angemessen wäre, wenn wir die Abstimmung noch aussetzten, bis über dieses Zeugniß uns die erste Abtheilung Bericht erstattet haben wird.

Mathy. Ich habe nicht gesagt, daß ich ein Zeugniß des Vororts habe, sondern nur: der Vorort Luzern habe meine Verweisung, und somit dasjenige, was Nachtheiliges gegen mich in diesem Lügenbericht steht, aufgehoben. Ich besitze aber ein Zeugniß von dem nämlichen Untersuchungsrichter, welcher mit der einen Hand mich verleumbet, mit der andern aber mir beurfundet, daß keine Verdachtsgründe gegen mich obgeschwebt haben.

Auf den vielseitigen Ruf: — zur Abstimmung — wurde die Discussion geschlossen, der Antrag der Commission, die Wahl des Abg. Mathy für unbeanstandet zu erklären, zur Abstimmung gebracht und mit 35 Stimmen gegen 12 zum Beschluß der Kammer erhoben.

Der Abg. Schaaff motivirt seine Abstimmung für die Gültigkeit der Wahl, mit den von den Abg. Beck und Bader entwickelten Gründen.

Auf den von mehreren Seiten unterstützten Antrag des Abg. Basser mann erhält der Abg. Mathy das Wort.

Mathy. Der Pfad in diese Kammer ist mir nicht mit Rosen bestreut worden; er gleicht, in meinem Falle, dem Pfade der Tugend, der steil, enge, voll Dornen, aber doch zu wandeln ist. Man hat zunächst, um mir diese Himmels-

pforte zu verschließen, behauptet, ich sei Bürger eines fremden Landes, also nicht mehr badischer Staatsbürger. Man hat zum Beweis zwei Schweizerblätter beigebracht, in denen gemeldet wird, die Gemeinde Grenchen habe mir das Bürgerrecht geschenkt. Und während bei den Verhandlungen über die Wahlen häufig der Satz aufgestellt wurde, daß nur das Wahlprotokoll für die Entscheidung über die Gültigkeit maßgebend, daß nichts von Außen kommendes, nicht einmal Petitionen von Staatsbürgern zu berücksichtigen seien, legt man hier von derselben Seite den Angaben ausländischer Zeitungen Beweisskraft bei; — eine seltene Erscheinung! — Dieß also ist die Maus, welche der Berg von Anklagen, der mich erdrücken sollte, zur Welt gebracht hat? Und meine Wahl zum Deputirten wollte man benutzen, um mich heimatlos zu machen? — Von solchem Grade der Parteilidenschaft habt Ihr keine Vorstellung, ihr schlichten, braven Landleute am Jura; ihr habt sicher nicht geahnt, daß euer Anerbieten, das Euch und mich ehrt, zur vergifteten Waffe gegen mich in meinem Vaterlande könnte verkehrt werden! — Sie haben bereits vernommen, wie es sich mit jenem Bürgerrecht verhält. Die Gemeinde Grenchen hat es mir angeboten, in Anerkennung dessen, was ich für die Bezirksschule ihres Landamtes zu wirken Gelegenheit hatte; es hat aber selbst dort noch nicht die Stadien durchgemacht, die nöthig sind, um gesetzliche Gültigkeit zu erlangen. Eine Annahme von meiner Seite hat nicht stattgefunden. Es liegt aber meines Erachtens in jenem Anerbieten nichts, was einem badischen Staatsbürger Schande macht. Seit die Schweiz eine Geschichte hat, ist dieß vielleicht das erste Beispiel, daß eine katholische Landgemeinde einem protestantischen Fremden ihr Bürgerrecht anbietet, nicht etwa geblendet durch sein Gold, sondern einzig bewogen durch seine Verdienste um ihre Schule. Der umgekehrte Fall ist häufiger vorgekommen, der Fall z. B., daß das aufgeklärte, protestantische Zürich dem Dr. Schönlein das Bürgerrecht verweigert hat, weil er katholisch ist! So viel von dem Bürgerrechte. Man hat einen andern Umstand gegen mich zur Sprache gebracht, den nämlich, daß ich „flüchtig gegangen sei“, um mich einer Verhaftung zu entziehen. Hier wird die Sache ernster und wenn jenes erste Bedenken nur lächerlich war, so ist diese Beschuldigung, in dem Zusammenhang, welchen man ihr gibt, wahrhaft abscheulich. Wenn mir, im gerechten Anmuthe, ein hartes Wort entfallen sollte, so verzeihen Sie mir. Ich will niemand beleidigen, insbesondere nicht den gegenwärtigen Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern. Ich achte ihn, das ganze Land achtet ihn, es ist darüber nur eine Stimme. Glauben Sie mir, ich bin kein Schmeichler. Dieß vorausgeschickt, fahre ich fort: Im Grunde sollte es mir eine erwünschte Gelegenheit seyn, endlich einmal in solcher Versammlung und im Angesicht des ganzen Landes mir Genußthuung zu verschaffen für langjährige Verfolgungen. Doch, ich unterlasse es, so wie ich es unterlassen habe, auch nur eine Zeile in dieser Sache zu meiner Vertheidigung der Öffentlichkeit zu übergeben. Die Achtung der Guten ist mir geblieben — davon habe ich heute wieder erfreuliche Beweise gefunden — mit einer persönlichen Sache möchte ich das Publikum nicht behelligen. Nur eine kurze Bemerkung

will ich beifügen. Bin ich etwa einer Untersuchung aus dem Wege gegangen? O nein; ich blieb, so lange die Untersuchung dauerte und sie dauerte lang. Habe ich mich einem Richterspruch entzogen? Noch weniger; denn — ich wußte es zum voraus und so geschah es auch — die Gerichte haben ihre Pflicht gethan und mich frei gesprochen. Meine Herren, ich bin einer Gewaltthat aus dem Wege gegangen; ich wollte der Regierung einen jener Greuel ersparen, an denen die Geschichte unserer Justiz nur zu reich ist. Leid thut es mir, daß die ersten Worte, die ich in dieser Versammlung reden mußte, meine Person betrafen. Ich hätte vorgezogen, zu schweigen, bis Gegenstände hier zur Sprache kommen, welche das wahre Wohl des Landes und seine Interessen näher berühren. Dann, wenn einmal die Kammer ihre eigentliche Wirksamkeit beginnen, an die Lösung ihrer schwereren aber schönen Aufgabe schreiten wird, — dann, meine Herren, hoffe ich, Ihnen Stoff zu geben, aus welchem sie ein richtigeres Urtheil über mich gewinnen können.

Minist. Präsid. Frhr. v. Rüd. Ich sehe mich veranlaßt, dieser Erklärung einige weitere Bemerkungen beizufügen. Was erstens die Frage wegen der Nachweisung des zu besitzenden Staatsbürgerrechts betrifft, so kann in der Anzeige, welche die Regierung an die Kammer gemacht hat, durchaus nichts Weiteres liegen, als die Erfüllung einer Pflicht. Eben so wenig kann in dem Umstand, daß irgend ein Mitglied der Kammer zweifelt, ob das Badische Staatsbürgerrecht dem Hrn. Mathy noch gehöre oder nicht, ein Vorwurf liegen, welcher eine persönliche Beziehung gegen ihn hätte. Ich glaube, daß diese Frage so gut wie viele andere einer Erörterung wohl werth war, und wie andere durch die Entscheidung der Mehrheit ihre Erledigung erhalten kann. Was die weitere Bemerkung in Beziehung auf die politischen Verfolgungen betrifft, so muß ich hier bemerken, daß die Badischen Behörden in keiner Beziehung hier ein Vorwurf trifft noch treffen kann, daß sie nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen verfahren sind, und daß meine Vorgänger im Ministerium in dieser Beziehung durchaus keinem Tadel unterstehen. Die Entscheidung der Gerichte, welche veranlaßt war, hat das Weitere an Händen gegeben. Es ist ein großer Unterschied zwischen der Frage, ob ein Anlaß zur Untersuchung gegen ein Individuum vorhanden ist und jener, ob er schuldig ist. Das werden nicht nur Juristen, sondern alle Mitglieder der Kammer mit mir anerkennen. Bis zum gegenwärtigen Augenblick hat die Regierung in dieser Beziehung keinen Vorwurf verdient. Daß die allgemeine Stimme sich erlautend über diese Wahl ausspricht, daß, meine Herren, werden Sie nicht und Niemand in Abrede stellen.

Die Kammer schreitet nunmehr zur Wahl dreier Kandidaten zur Präsidentenstelle. Der Abg. Beck erhält 52, v. Jhstein 28, Welcker und Bader jeder 26 Stimmen. Da Welcker mit Dank ablehnt, wird Bader als dritter Kandidat proklamirt.

Die Sitzung wird geschlossen. —